

# Vertrag

zwischen dem **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**  
Am Flugplatz 01  
06366 Köthen (Anhalt)  
- nachfolgend Landkreis genannt -

vertreten durch den Landrat  
Herrn Uwe Schulze

und dem **Förderverein Umweltzentrum Ronney e.V.**  
OT Walternienburg  
Ronney Nr. 03  
39264 Zerbst/ Anhalt  
- nachfolgend Förderverein genannt -

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden  
Herrn Hartmut Kühnel

über die Trägerschaft und den Betrieb der Öko-Schule Ronney, OT Walternienburg, Ronney Nr. 03 in 39264 Zerbst/Anhalt, auf der Grundlage des RdErl. des MK vom 01.08.2012 – 34-82116 (SVBl. LSA S. 249), zuletzt geändert durch Erlass des MB vom 09.11.2016 – 26-82116 (SVBl. LSA S. 227).

## Präambel

Entsprechend dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule gemäß § 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) ist die ökologische Bildung Aufgabe aller Schulformen. Sie hat das Ziel, Kinder und Jugendliche für die Wahrnehmung der Umwelt zu sensibilisieren und ihr Bewusstsein für Umweltprobleme zu stärken.

Darüber hinaus muss ökologische Bildung darauf hinwirken, dass Kinder und Jugendliche befähigt werden, selbstständig an der Lösung ökologischer Probleme zu arbeiten. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, soll schulisches Lernen durch Lernen an außerschulischen und ökologisch bedeutsamen Lernorten ergänzt werden. Öko-Schulen tragen durch die Umsetzung ökologischer, ökonomischer und sozialer Bildungsziele zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung bei. Öko-Schulen sind keine Schulen i. S. d. § 2 SchulG LSA. Der Unterricht in einer Öko-Schule ist eine Schulveranstaltung.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die Übernahme der Trägerschaft i. S. d. Punktes 2.4 des RdErl. des MK vom 01.08.2012 – 34-82116, zuletzt geändert durch Erlass des MB vom 09.11.2016 – 26-82116, und das Betreiben der Öko-Schule Ronney, OT Walternienburg, Ronney Nr. 3, 39264 Zerbst/Anhalt, durch den Förderverein unter finanzieller Beteiligung des Landkreises.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Öko-Schule**

Mit der Übernahme der Trägerschaft der Öko-Schule Ronney stellt der Förderverein insbesondere folgende Aufgaben nach Punkt 3.3 des RdErl. des MK vom 01.08.2012 – 34-82116, geändert durch Erlass des MB vom 09.11.2016 – 26-82116, unter Mitwirkung der über das Landesschulamt abgeordneten Lehrkräfte sicher:

- die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen und Projekten, die insbesondere Aspekte der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen,
- die Betreuung von Schülerarbeiten für Wettbewerbe,
- die Entwicklung von standorttypischen Projekten,
- die Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln,
- die Beratung und Unterstützung von Schulen zu Projekttagen und –wochen,
- die Durchführung von Lehrerfortbildungen,
- die Gestaltung von Seminaren für Studentinnen und Studenten, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie für Studienreferendarinnen und Studienreferendare,
- die Teilnahme an Messen.

## **§ 3**

### **Lehrkräfte an der Öko-Schule**

Gemäß Punkt 3.1 des RdErl. des MK vom 01.08.2012 – 34-82116, geändert durch Erlass des MB vom 09.11.2016 – 26-82116, können Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt mit der Wahrnehmung von unterrichtlichen und koordinierenden Aufgaben an einer Öko-Schule im Rahmen von Abordnungsstunden beauftragt werden. Diese Lehrkräfte unterstehen in Ausübung ihrer pädagogischen Aufgaben an den Öko-Schulen der Fach- und Dienstaufsicht des Landesschulamtes. Darüber hinaus kann der Träger Weisungen in Bezug auf das geltende Hausrecht erteilen.

Jeweils bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres, sofern durch das Landesschulamt keine anderweitigen Regelungen in der Sache getroffen werden, sind nach der Übernahme der Trägerschaft für die Öko-Schule Ronney durch den Förderverein beim Landesschulamt die entsprechenden Abordnungsstunden für das kommende Schuljahr eigenständig von diesem zu beantragen.

## § 4 Finanzierung und Abrechnung

- (1) Der Förderverein erhält zur Finanzierung der Sach-, Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie der Ausgaben für das Personal zur Führung der Öko-Schule Ronney ab dem 01.08.2019 (Schuljahr 2019/2020) einen jährlichen Zuschuss von 50.000,00 EUR. Von den nachgewiesenen Kosten für den Betrieb des Umweltzentrums werden 50 v. H. angerechnet, maximal jedoch die vereinbarten 50.000,00 EUR
- (2) Die Jahreszahlung nach Absatz 1 ist fällig in 12 monatlichen Raten jeweils zum 15. eines Monats.
- (3) Nach Ablauf von 10 Jahren entfällt spätestens die Zuschussgewährung. Sollte vor Ablauf dieser Frist die Schließung der Öko-Schule erfolgen oder eine Zuweisung von Abordnungsstunden durch das Landesschulamt zum Schuljahresbeginn nicht mehr vorgenommen werden, entfällt die Zahlungsverpflichtung nach Ablauf von drei Monaten.
- (4) Der Förderverein verpflichtet sich den gewährten Zuschuss des Landkreises nur für den in diesem Vertrag benannten Zweck und zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben im Rahmen der Betriebsführung des Umweltzentrums zu verwenden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- (5) Der Förderverein hat dem Landkreis spätestens bis zum 01. April eines jeden Jahres einen Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch Vorlage eines Nachweises der entstandenen Sach-, Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie der Ausgaben für das Personal und einem Sachbericht einschließlich einer Aufstellung der Anzahl der Schüler(innen) unter Angabe der Nutztage, der Schule und der Klassenstufe, welche am Öko-Schulunterricht teilgenommen haben, vorzulegen. Der Sachbericht einschließlich der Aufstellung hat auf die Zuschussgewährung und auf dessen Höhe keinen Einfluss.
- (6) Der Landkreis ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung Bücher, Belege etc. vom Förderverein abzufordern und einzusehen, soweit dies für die Nachprüfung der Angaben des Fördervereins erforderlich ist.
- (7) Erfüllt der Förderverein die mit der Trägerschaft der Öko-Schule verbundenen Aufgaben nicht oder ergibt die Verwendungsnachweisprüfung, dass der vom Landkreis hierfür gewährte Zuschuss ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurde, so ist der Förderverein zur Rückzahlung des Zuschusses in dem Umfang verpflichtet, in dem der Zweck dieses Vertrages nicht erreicht worden ist. Der Rückzahlungsanspruch des Landkreises ist zu verzinsen. Hinsichtlich der Verzinsung finden die Bestimmungen gemäß den VV zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (8) Für das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises besteht ein eigenes Prüfrecht bzgl. der mit der Vertragserfüllung verbundenen Mittelverwendung durch den Förderverein.

## **§ 5**

### **Inventar, sonstige Ausstattungen**

Mit Inkrafttreten des Vertrages geht das in der Öko-Schule vorhandene Inventar des Landkreises in das Eigentum des Fördervereins ohne einen finanziellen Ausgleich über. Dies gilt gleichermaßen für die in der Öko-Schule zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Lehr- und Lernmittel sowie für die sonstigen Materialien und Geräte.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.08.2019 (Beginn des Schuljahres 2019/2020) in Kraft.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Mit Inkrafttreten des Vertrages treten gleichzeitig die Verträge zwischen dem Landkreis Anhalt-Zerbst, dessen Rechtsnachfolger der Landkreis ist, und dem Förderverein Umweltzentrum Ronney e. V. vom 06. Juni 1994, vom 21. Oktober 1997 und vom 25. Juli 2001 außer Kraft.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese gilt auch für Abbedingungen des Schriftformerfordernisses sowie den Abschluss eines etwaigen Aufhebungsvertrages. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es ist in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) stattdessen zu vereinbaren.

- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 2 Geltung haben soll, durch eine Änderung oder Ergänzung des Wortlauts des Vertrages in der vereinbarten Schriftform festzuhalten.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

U. Schulze  
Landrat

---

Kühnel  
Vorstandsvorsitzender